

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/175/2023/I-30
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	12.06.2023				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	28.06.2023				
Stadtrat	öffentlich	05.07.2023				

Titel:

Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das OVG Magdeburg

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Vorschlagsliste mit den zwei Bewerbern, die im Rahmen einer Vorauswahl zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch 50 Prozent der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates, erreicht haben.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	☒
------------------------------------	-------------------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	☐	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	☒
----------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Die derzeitige Amtszeit der ehrenamtlichen Richter des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt endet im Dezember 2023. Für die nachfolgende Amtszeit von fünf Jahren ist die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern neu zu wählen.

Hierzu haben die Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 28 VwGO in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter aufzustellen. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich (§ 28 S. 4 VwGO).

Durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt wurde die Zahl der Personen benannt, die gemäß § 28 Abs. 2,3 i. V. mit § 34 VwGO in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Demnach hat die Stadt Dessau-Roßlau 2 Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Aus der bestätigten Vorschlagsliste wählt ein Ausschuss, der beim Oberverwaltungsgericht zusammentritt, die ehrenamtlichen Richter.

Die in der Anlage aufgeführten Bewerber erfüllen die Voraussetzungen nach den §§ 20 bis 22 VwGO für die Wahl zum ehrenamtlichen Richter. Außerdem haben sie eine Erklärung abgegeben, die nach § 44 a Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes vom 19.04.1972 (BGBl. I, S. 173) in der derzeit gültigen Fassung erforderlich ist.

Anlage

- Kandidaten zur Vorschlagsliste (Liste A öffentlich)
- Kandidaten zur Vorschlagsliste (Liste B nicht öffentlich)